

In beiden Fällen, bei den Matrikularbeiträgen und bei den letztern Einnahmen, bildet nur das Budgetgesetz die ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung der Einnahmen; es enthält darum Rechtsätze.

Ja, an diesem Punkte ist das Budgetgesetz nicht nur für die Finanzverwaltung rechtswirksam, sondern auch für Dritte. Denn — um die schwierige Frage zu umgehen, wieweit das Budgetgesetz für die Veräusserungsgeschäfte der Verwaltungsorgane die rechtliche Bedingung ihrer Legitimation auch im Verhältniss zu den andern Kontrahenten ist — die Zahlungspflicht der Einzelstaaten als solcher wird für die Matrikularbeiträge zweifellos nur durch das Budgetgesetz begründet.

II. Ganz anders charakterisirt sich eine zweite Kategorie der Einnahmen. Sie wird gebildet durch solche Einnahmen, für deren Bewirkung der Rechtsgrund durch anderweitige Gesetze und nicht erst durch das Budgetgesetz gebildet wird, für welche aber jene Gesetze einen **Verwendungszweck nicht vorschreiben**.

Sie fliessen ohne Rücksicht auf das Budgetgesetz der Staatskasse zu. Sie gerade bilden den Grundstock der Einnahmen des Reiches.

Für sie hat das Budgetgesetz eine besondere rechtliche Funktion, die aber zugleich diejenigen Einnahmen mit ergreift, für welche das Budgetgesetz überdies den Rechtsgrund ihrer Bewirkung abgiebt.

Diese rechtliche Funktion ist die Appropriation der in dem Etat eingestellten Einnahmen an den Jahresdienst der Finanzverwaltung.

Die Einnahmen, welche durch das Einnahmehudget sachlich, der Art nach, und zeitlich, in der Cäsur des Etatsjahres, festgestellt sind, werden dem Ausgabebudget als Deckungsmittel auf Grund und kraft des Budgetgesetzes zugewiesen.

Erst durch das Budgetgesetz empfängt die Finanzverwaltung das Recht der Verwendung, der Ver-  
ausgabung, der Verfügung über die etatsmässigen